

17248/AB
Bundesministerium vom 15.04.2024 zu 17815/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.130.373

Wien, 15. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17815/J vom 15. Februar 2024 der Abgeordneten Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 4. bis 6.:

Bei offiziellen Terminen bzw. Arbeitsbesuchen ist es im internationalen Kontext üblich, dass Gastgeschenke verschenkt werden. Der Austausch von Gastgeschenken hat eine große historische Tradition und ist Teil des zwischenstaatlichen Zeremoniells. Durch internationale Termine bzw. Arbeitsbesuche wird Österreich auch in wirtschaftlicher und kultureller Sichtweise gestärkt.

Entgegengenommene Ehrengeschenke wurden an die zuständigen Stellen gemeldet. Der Austausch von Ehrengeschenken zählt zum diplomatischen Usus. Die anfragegegenständliche Veröffentlichung würde Grundregeln der Courtoisie verletzen und dadurch für diplomatische Beziehungen problematisch sein, weswegen von einer detaillierteren Beantwortung Abstand genommen wird.

Zu 2.:

Die Vorgehensweise im Fall von Ehrengeschenken ist für öffentlich Bedienstete in § 59 BDG 1979 (bzw. für Vertragsbedienstete in § 5 VBG i.V.m. § 59 BDG 1979) geregelt.

Die Definition der Ehrengeschenke befindet sich in § 59 Abs. 3 BDG 1979, wonach Ehrengeschenke Gegenstände sind, die den öffentlich Bediensteten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstituten für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

Klargestellt ist zudem, dass öffentlich Bedienstete Ehrengeschenke entgegennehmen dürfen. Nimmt eine öffentlich Bedienstete bzw. ein öffentlicher Bediensteter Ehrengeschenke entgegen, hat sie bzw. er die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Dienstbehörde hat das Ehrengeschenk sodann als Bundesvermögen zu erfassen. Weiters sind die eingegangenen Ehrengeschenke unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veräußern oder sonst zu verwerten. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden.

Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können den öffentlich Bediensteten zur persönlichen Nutzung überlassen werden (§ 59 Abs. 5 BDG 1979).

§ 59 Abs. 3 BDG 1979 ist bereits 1980 in seiner grundlegenden Form in Kraft getreten. Die Regelung der Ehrengeschenke hat sodann im Zuge von Novellen über die Jahre immer wieder Anpassungen erfahren, wobei die Regelung in seiner jetzigen Form seit der Dienstrechts-Novelle 2018 besteht.

Zu 3., 8., 9. und 13.:

Nein.

Zu 7.:

Für Beamtinnen und Beamte gilt das Disziplinarrecht, das im 8. Abschnitt des Allgemeinen Teils im BDG 1979 geregelt ist. Somit sind Beamtinnen und Beamte, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, nach dem Disziplinarrecht zur Verantwortung zu ziehen. In

diesem Zusammenhang kann auch auf den Jahresbericht der Bundesdisziplinarbehörde verwiesen werden, der unter <https://www.bmkoes.gv.at/Ministerium/bdb.html>. einsehbar ist.

Die obersten Organe unterliegen nicht dem Disziplinarrecht.

Im BMF sind keine Disziplinarverfahren bekannt, die in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken stehen.

Zu 10. bis 12.:

Bei offiziellen Terminen bzw. Arbeitsbesuchen ist es im internationalen Kontext üblich, dass Gastgeschenke verschenkt werden. Der Austausch von Gastgeschenken hat eine große historische Tradition und ist Teil des zwischenstaatlichen Zeremoniells.

Insbesondere bieten sich hier landestypische, von österreichischen Unternehmen hergestellte Produkte an, die die Repräsentanz Österreichs sicherstellen. Durch internationale Termine bzw. Arbeitsbesuche wird Österreich auch in wirtschaftlicher und kultureller Sichtweise gestärkt. Hierzu tragen auch Produkte renommierter österreichischer Unternehmen bei.

Bei Geschenken, die an Vertreterinnen und Vertreter anderer Staaten überreicht worden sind, steht ebenso wie bei den Ehrengeschenken, die empfangen werden, der ehrende Zweck und nicht der wirtschaftliche Wert im Vordergrund.

Die Gesamtsummen der Ausgaben für Geschenke, die an andere Staaten überreicht worden sind, hat im abgefragten Zeitraum 5.120,21 Euro betragen. Die anfragegegenständliche Veröffentlichung würde Grundregeln der Courtoisie gravierend verletzen und dadurch für diplomatische Beziehungen problematisch sein. Daher muss von der gewünschten Detaildarstellung Abstand genommen werden.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

